

Einzelraumfeuerung Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Wohnfläche m ²

Hinweis:

Einzelraumfeuerungsanlagen sind Feuerstätten, die vorrangig einen einzelnen Raum beheizen (z.B. Wohnzimmer oder kleinere, offene Wohnungen) bspw. mit einem Pelletofen. Die Einzelraumfeuerungsanlage muss die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1.BImSchV) erfüllen.

Feuerstätte ohne Wasserwärmeüberträger

- A. Es wird eine Einzelraumfeuerungsanlage an mehr als 90 Tagen in der üblichen Heizperiode (01.10. – 30.04.) betrieben und der Raum (bzw. die Räume), in dem die Feuerstätte/n betrieben wird / werden, weist / weisen eine Wohnfläche von mindestens 30% der Gesamtwohnfläche auf.

Die Einzelraumfeuerungsanlage beheizt eine Wohnfläche von m².

(Dies ist die Wohnfläche des/der Raumes/Räume in dem der/die Ofen/Öfen betrieben wird/werden.)

Feuerstätte mit Wasserwärmeüberträger

- B. Die Einzelraumfeuerungsanlage ist mit einem Wasserwärmeüberträger ausgestattet und erfüllt damit die Anforderungen des EWKG vollständig.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.